

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine Lesefassung, in die die unten genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind jedoch ausschließlich die in den amtlichen Bekanntmachungen unter <https://www.th-luebeck.de/hochschule/satzungen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlichten Fassungen.

- Lesefassung -

Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über die Errichtung des Studierenden Service Centrums (SSC)

Vom 15. September 2016

(NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 85)

Zuletzt geändert durch:

Satzung vom 24. November 2020 (NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2020, S. 86)

Aufgrund des § 34 Absatz 1 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 508), und des § 3 Absatz 5 der Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über ihre Verfassung vom 9. Oktober 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 96), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juni 2019 (NBl. HS MBWK. Schl.-H. S. 41), wird nach Stellungnahme des Senats der Technischen Hochschule Lübeck vom 11. November 2020 und nach Beschlussfassung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 26. Oktober und 12. November 2020 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Das Studierenden Service Centrum (SSC) wird als zentrale Anlaufstelle für Studieninteressierte, Studierende und Alumni gegründet. Es bündelt bereits bestehende, fachbereichsübergreifende Angebote der folgenden Bereiche möglichst in einer räumlichen Einheit: die Abteilung Studium und Lehre (mit Career Development und International Office) sowie das Sprachenzentrum. Ziel des SSC ist es, bestehende Serviceleistungen für Studieninteressierte, Studierende und Alumni zu verbessern und damit die Attraktivität der Technischen Hochschule Lübeck für diese Personengruppe zu erhöhen. Durch die neue Struktur soll die Zusammenarbeit der genannten Bereiche verbessert, sowie deren Angebote verzahnt und weiter professionalisiert werden. Ein gemeinsamer Auftritt soll die Auffindbarkeit der Angebote erhöhen und deren Nutzen für die genannte Zielgruppe verdeutlichen. Eine Zusammenarbeit mit weiteren Bereichen der Technischen Hochschule Lübeck, anderen Hochschulen und sonstigen Externen wird angestrebt.

§ 1

Rechtsstellung

Das SSC ist eine zentrale Einrichtung der Technischen Hochschule Lübeck. Es untersteht der Verantwortung des Präsidiums.

§ 2

Aufgaben des Studierenden Service Centrums

- (1) Das SSC ist die zentrale Anlaufstelle für alle Studieninteressierte, Studierenden und Alumni zu fachbereichsübergreifenden Fragen. Für sonstige Fragen verweisen die Mitglieder des SSC an die zuständige Stelle.
- (2) Es bietet den Studierenden eine Vielfalt von Services und Angeboten unter einem Dach und möglichst in räumlicher Nähe an.
- (3) Das SSC stellt den gemeinsamen Außenauftritt sicher.
- (4) Das SSC steht im kontinuierlichen Dialog mit allen Fachbereichen und kooperiert mit den relevanten Institutionen/ Gremien der Technischen Hochschule Lübeck.

- (5) Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des SSC sind in den für sie spezifischen Regelungen festgelegt.

§ 3

Mitglieder

Das SSC setzt sich aus folgenden Bereichen der Technischen Hochschule Lübeck zusammen: Abteilung Studium und Lehre mit Career Development und International Office, sowie Sprachenzentrum. Das Präsidium kann im Benehmen mit dem Senat die Mitgliederstruktur des SSC ändern oder das SSC um weitere Bereiche erweitern.

§ 4

Leitung des Studierenden Service Centrums

(1) Das SSC wird in der Regel von dem/der für Studium zuständige/n Vizepräsidenten/ Vizepräsidentin geleitet. Ist dies nicht der Fall, bestimmt das Präsidium das Mitglied im Einvernehmen mit dem Senat.

(2) Die Leitung ist für alle Angelegenheiten des SSC zuständig und vertritt das SSC nach innen und nach außen. Die gesetzliche Vertretung durch das Präsidium bleibt unberührt.

(3) Die Leitung bestimmt eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

§ 5

Verantwortlichkeit der Leitung des Studierenden Service Centrums

(1) Die Leitung ist insbesondere zuständig für:

1. die Ausrichtung und strategische Weiterentwicklung des SSC
2. die regelmäßige Evaluation der erreichten Synergieeffekte, erstmalig spätestens zwei Jahren nach Inkrafttreten der Satzung
3. die Sicherstellung eines gemeinsamen Auftritts der Mitglieder des SSC
4. die Verbreitung von Informationen über das SSC innerhalb wie außerhalb der Technischen Hochschule Lübeck (in Zusammenarbeit mit dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit)
5. die Beförderung der Hochschulstrategie im Rahmen des SSC
6. Einberufung und Sicherstellung der Durchführung von regelmäßigen Arbeitstreffen der Mitglieder (§ 6, Mitgliedertreffen), in der Regel monatlich während der Vorlesungszeiten im Semester
7. Kommunikation der Beschlussvorschläge der Mitgliedertreffen (§ 6) und des Beirats (§ 7) an das Präsidium
8. die Berichterstattung über die Gesamtaktivitäten des SSC im Präsidium und im Senat.

(2) Grundsatzentscheidungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums durch Präsidiumsbeschluss. Sofern Grundsatzentscheidungen Zuständigkeiten des Senats berühren, werden sie im Zentralen Studienausschuss des Senats beraten und gegebenenfalls im Senat beschlossen.

§ 6

Mitgliedertreffen

(1) Die Mitglieder des SSC treffen sich regelmäßig zu Arbeitstreffen, in der Regel monatlich während der Vorlesungszeiten. Diesen Mitgliedertreffen gehören jeweils eine Vertreterin/ ein Vertreter jedes Mitglieds des SSC an. Die Leitung des SSC beruft die Mitgliedertreffen ein und kann an den Treffen teilnehmen. Referenten oder Referentinnen des AstA können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliedertreffen dienen der Abstimmung der Angebote, dem Erfahrungsaustausch und der Beratung über die Strategie des SSC. Sie bereiten Beschlussvorschläge für die Leitung des SSC vor. Die Vertretung jedes Mitglieds des SSC berichtet in der Sitzung über ihren Bereich. Informationen für die Sitzungen des Beirats werden in den Mitgliedertreffen vorbereitet.

§ 7

Beirat

(1) Das SSC richtet einen Beirat ein. Diesem gehören mindestens die Leitung und deren Stellvertretung, ein Vertreter oder eine Vertreterin jeden Fachbereichs und zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden an. Zu den Beiratssitzungen sind das Präsidium, die Gleichstellungsbeauftragte und der oder die Diversitätsbeauftragte einzuladen. Die Mitglieder des SSC nach § 3 werden zu den Sitzungen geladen; die Leitungen oder von ihnen benannte Vertretungen können als Gäste teilnehmen. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Leitung des SSC übernimmt den Vorsitz.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Leitung des SSC in allen Fragen zu unterstützen und zu beraten. Er soll insbesondere seine Auffassung über die inhaltliche Ausrichtung des Angebots des SSC und den Einsatz vorhandener sowie die Beantragung weiterer Ressourcen zum Ausdruck bringen.

§ 8

Änderung oder Aufhebung

Die Änderung oder Auflösung des SSC bzw. die Änderung oder Aufhebung dieser Satzung erfolgt nach Stellungnahme des Senats durch Beschluss des Präsidiums.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung in der zuletzt genannten Fassung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.